

# Die Handels- und Steuerbilanz

Wöhe / Mock

7., aktualisierte und erweiterte Auflage 2020

ISBN 978-3-406-71091-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Nach § 255 I HGB sind Anschaffungskosten die **Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen**, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen. Nachträgliche Anschaffungskosten können beispielsweise entstehen, wenn ein bebautes Grundstück mit der Absicht erworben wird, das Gebäude, das technisch und wirtschaftlich wertlos ist, abzurechen, jedoch kein neues Gebäude zu errichten (z.B. Nutzung des Grundstücks als Parkplatz). Die späteren Abbruchkosten zählen dann in der Steuerbilanz zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens.

Die Anschaffungskosten setzen sich also nach § 255 I HGB folgendermaßen zusammen: 178

	Anschaffungspreis
+	Anschaffungsnebenkosten
+	nachträgliche Anschaffungskosten
./.	Anschaffungspreisminderungen
=	<b>Anschaffungskosten</b>

Die Anschaffungskosten stellen einen **Vergangenheitswert** dar. Nur im Moment 179 der Anschaffung sind sie gleich den Wiederbeschaffungskosten bzw. dem Tageswert (Börsen- oder Marktpreis). Durch Wertminderungen oder Preisänderungen im Ablauf der Zeit entsprechen die tatsächlichen Werte der Vermögensgegenstände gewöhnlich nicht mehr ihren Anschaffungskosten. Soweit Wertminderungen durch planmäßige Abschreibungen erfasst werden und die Anschaffungskosten mindern, spricht man von fortgeführten Anschaffungskosten bzw. Anschaffungswerten.

Wird für mehrere Güter ein Gesamtkaufpreis gezahlt, so erfordert das Prinzip der 180 Einzelbewertung eine **Verteilung auf die einzelnen Vermögensgegenstände**. Die wichtigsten und zugleich problematischsten Fälle sind der Erwerb ganzer Betriebe oder Teilbetriebe und der Erwerb bebauter Grundstücke.

Zu den **Anschaffungsnebenkosten** gehören insbesondere Aufwendungen für Trans- 181 port und Transportversicherung des beschafften Vermögensgegenstandes, für Aufstellung und Montage, etwa den Bau von Fundamenten für Maschinen, ferner für Gebühren für die Beurkundung von Kaufverträgen (insbesondere bei Grundstücken), für Provisionen und Vermittlergebühren, für Steuern (z.B. Grunderwerbsteuer), Zölle und sonstige Abgaben usw., kurz formuliert für alle Aufwendungen, die erforderlich sind, um den erworbenen Vermögensgegenstand in Dienst zu stellen (Maschinen) bzw., wenn er zur Weiterverarbeitung (Roh- und Betriebsstoffe) oder zum Verkauf (Waren) bestimmt ist, auf Lager zu nehmen. Die Anschaffungsnebenkosten verursachen Ausgaben, durch deren Aktivierung eine Erhöhung des Bilanzansatzes der gekauften Vermögensgegenstände über den Anschaffungspreis hinaus erfolgt. Der Zweck der Einbeziehung der Nebenkosten in die Anschaffungskosten ist eine periodenrichtige Verteilung des Aufwandes. Die Anschaffungsnebenkosten werden ebenso wie der Anschaffungspreis bei Gütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, mittels der Abschreibung über die Jahre der Gesamtnutzung verteilt, damit verhindert wird, dass der Gewinn einer Wirtschaftsperiode besonders stark reduziert wird, wenn die Anschaffungskosten im Jahre der Anschaffung voll als Aufwand in der Erfolgsrechnung verrechnet würden. Würde das geschehen, so

wäre der Gewinn der folgenden Perioden der Nutzungsdauer des angeschafften Anlagegutes entsprechend höher, weil infolge der geringeren aktivierten Anschaffungskosten die Abschreibungen (Absetzungen) pro Periode kleiner sind. Das widerspricht insbesondere in der Steuerbilanz dem Prinzip, den in einer Periode tatsächlich erwirtschafteten Gewinn auszuweisen.

- 182 Als Anschaffungspreis ist nicht der gezahlte Kaufpreis (Bruttopreis), sondern der Kaufpreis **abzüglich der Umsatzsteuer** (Nettopreis) anzusehen.
- 183 Der Lieferant ist – wenn der Abnehmer es verlangt – verpflichtet, den Kaufpreis in der Rechnung in zwei Teile aufzuspalten (§ 14 I UStG): den Nettopreis und die Umsatzsteuer. In die aktivierungsfähigen Anschaffungskosten geht nur der Nettopreis ein. Die im Kaufpreis gezahlte Umsatzsteuer darf nicht als Bestandteil der Anschaffungskosten aktiviert werden, da der Betrieb einen Rechtsanspruch auf Erstattung oder Aufrechnung an das Finanzamt hat. Durch Anschaffung eines Vermögensgegenstandes erwirbt der Betrieb zwei bei der Bilanzierung getrennt zu behandelnde Vermögenswerte: den gekauften Vermögensgegenstand und eine Forderung an das Finanzamt.

#### bb) Herstellungskosten

- 184 Ganz oder teilweise selbsterstellte Güter (Halbfabrikate, Fertigfabrikate, für den eigenen Betrieb erstellte Anlagen und Werkzeuge usw.) sind mit den Herstellungskosten zu bewerten. Diese sind wesentlich schwieriger zu ermitteln als die Anschaffungskosten, da letztere im Allgemeinen aufgrund von Rechnungen, die bei der Beschaffung eines Vermögensgegenstandes erteilt werden, genau zu bestimmen sind. Auch die mit der Anschaffung verbundenen Nebenkosten wie Transport- und Aufstellkosten, Notariatsgebühren u. a. sind gewöhnlich als Aufwendungen, die zu entsprechenden Ausgaben führen, exakt zu berechnen. Die Herstellungskosten dagegen setzen sich aus einer **Vielzahl von Kostenarten** zusammen, die bei der Erstellung einer Betriebsleistung anfallen. Die Herstellungskosten werden in der Kostenrechnung ermittelt.
- 185 Mit dem Begriff Herstellung verbindet sich die **Vorstellung eines technischen Vorganges**. Betriebswirtschaftlich entspricht er aber nicht nur dem Begriff der Fertigung im Sinne des eigentlichen Herstellungsvorganges, sondern in etwa dem weiter gefassten Begriff der Produktion, d. h. er schließt auch die Beschaffung, den Transport und die Lagerung der zur Fertigung benötigten Kostengüter (Produktionsfaktoren) ein. Die Lagerung der Fertigfabrikate dagegen gehört bereits zum Vertriebsbereich. Die Herstellungskosten sind also die Summe aller Kosten, die bei der Erstellung einer betrieblichen Leistung anfallen, bis diese Leistung absatzreif ist. Die Herstellungskosten der Kostenrechnung sind ein Teil der Selbstkosten. Sie stellen eigentlich keinen selbständigen Begriff, sondern lediglich eine Zwischensumme im allgemeinen Kalkulationsschema dar.
- 186 Ein großer Teil der Kostenarten aber lässt sich nicht direkt auf die Kostenträger **zurechnen**, da diese Kosten für mehrere oder alle Kostenbereiche (Kostenstellen) und mehrere oder alle Kostenträger angefallen sind und eine Aufteilung nur mit Hilfe von Schlüsselgrößen (Bezugsgrößen) möglich ist. Zu diesen sog. Gemeinkosten gehören z. B. Anlagegüter, Versicherungen, Transportlöhne, Gehälter leitender Angestellter, bestimmte Steuern, Strom, Wasser, Post- und Telefongebühren u. a.
- 187 Ist es schon nicht einfach festzustellen, welche Bestandteile der Herstellungskosten in der Bilanz aktiviert werden müssen bzw. dürfen, weil die **Trennung in Einzel- und Gemeinkosten** nicht in allen Fällen eindeutig ist, so bereitet die Ermittlung der absoluten Beträge, die für jede Kostenart anzusetzen sind, aus mehreren Gründen erhebliche Schwierigkeiten.

Die Verteilung der Gemeinkosten auf Kostenstellen und Kostenträger in der Kostenrechnung ist ein außerordentlich schwieriges Problem, das häufig nicht durch exakte Messungen, sondern nur durch **Schätzungen** lösbar ist. 188

Nicht alle Bestandteile der betriebswirtschaftlichen Herstellungskosten dürfen in der Bilanz aktiviert werden, weil es sonst zu Verstößen gegen die Bilanzierungsvorschriften kommt. So dürfen z.B. **kalkulatorische Kosten** in dem Umfang, in dem sie nicht aufwandsgleich sind, nicht aktiviert werden. Als kalkulatorische Kosten bezeichnet man solche Kostenarten, die zwar in den Selbstkosten enthalten sind, aber nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung eingehen, sondern Bestandteil des Bilanzgewinns sind, z. B. Eigenkapitalzinsen oder die Unternehmerlöhne. Würde genau zu Selbstkosten, also ohne Gewinnaufschlag verkauft, so müsste auch in diesem Falle der Unternehmer ein Entgelt für seine Mitarbeit und seinen Kapitaleinsatz erhalten; anderenfalls hätte er einen Vermögensverlust in Höhe des Betrages erlitten, den er erzielt hätte, wenn er sein Kapital ausgleichen und als angestellter Geschäftsführer eines anderen Betriebes ein Gehalt verdient hätte.

**Beispiel:** Es wird unterstellt, dass beim Umsatz keine Vertriebskosten anfallen:

189

Kostenrechnung			
Verschiedene Kosten	1.000 €	Erlöse	1.200 €
Unternehmerlohn	100 €		
Eigenkapitalzinsen	60 €		
Gewinn	40 €		
1.200 €		1.200 €	

  

Gewinn- und Verlustrechnung					
Herstellungskosten	1.000 €	Erlöse	1.200 €		
Gewinn	200 €				
1.200 €				1.200 €	

In der Bilanz dürfen die Herstellungskosten, solange die Produkte noch nicht verkauft sind, nur in Höhe von 1.000 € angesetzt werden, in der Kostenrechnung betragen sie 1.160 €. Eine Aktivierung von 1.160 € in der Bilanz würde zum Ausweis eines noch nicht realisierten Gewinns von 160 € führen und gegen das Realisationsprinzip verstoßen.

In der Kostenrechnung kann eine Bewertung der Kosten erfolgen, die mit den Bewertungsprinzipien der Handelsbilanz nicht vereinbar ist, z. B. die Verrechnung kalkulatorischer Abschreibungen auf Basis **gestiegener Wiederbeschaffungskosten** oder die Bewertung der Kostengüter mit Normal- oder Plankosten, die erheblich von den Istkosten abweichen. 190

Nach § 255 II HGB sind Herstellungskosten die Aufwendungen, die durch den **Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes**, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Über die Zusammensetzung der Herstellungskosten bestimmt § 255 II, III HGB im Einzelnen: 191

- Ein Aktivierungsgebot besteht für die Material(einzel)kosten, die Fertigungs(einzel)kosten, die Sonder(einzel)kosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist.
- Ein Aktivierungswahlrecht wird für die Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie für Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebes, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung eingeräumt, soweit sie sich auf den Zeitraum der Herstellung beziehen.
- Ein Aktivierungsverbot gilt für Forschungs- und Vertriebskosten und Fremdkapitalzinsen, bei Letzteren mit der Ausnahme, dass – soweit die Zinsen auf den Zeitraum der Herstellung entfallen – ein Ansatz zulässig ist, wenn das Fremdkapital zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird.

#### cc) Herstellungskosten selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände

- 192 Eine besondere Art von Herstellungskosten besteht für die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände (zum Ansatz → Rn. 109 ff.).
- 193 Für diese bestand nach alter Rechtslage vor dem **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz** (→ 1. Teil Rn. 110) ein Ansatzverbot, da mit den selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen grundsätzlich eine Reihe von Zweifelsfragen insbesondere bei der Bewertung verbunden ist. Aufgrund des Drucks durch die IAS/IFRS, die derartigen Vermögensgegenständen deutlich offener gegenüberstehen, sah sich der Gesetzgeber gezwungen, auch deutschen Unternehmen diese Möglichkeit zu eröffnen, da anderenfalls insbesondere bei langjährigen Entwicklungen eine deutliche bilanzielle Belastung entstehen würde.
- 194 Nach der Regelung des § 255 IIa HGB sind bei den selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen nunmehr die für ihre Entwicklung **entstandenen Herstellungskosten** anzusetzen. Dabei muss die Entwicklung von der Forschung unterschieden werden. Während die Forschung nur die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art ist, richtet sich die Entwicklung auf die Anwendung dieser Forschungsergebnisse oder der Weiterentwicklung von Gütern. Da beide Phasen oftmals schwierig voneinander zu trennen sind, sieht § 255 IIa 4 HGB ein Aktivierungsverbot vor, da anderenfalls dem Vorsichtsprinzip nicht hinreichend Rechnung getragen werden würde.

#### dd) Aus dem Markt- oder Börsenpreis abgeleiteter Wert

- 195 Als Börsenpreis (Börsenkurs) gilt der an einer deutschen Börse amtlich festgestellte oder der im Freiverkehr ermittelte **Preis (Kurs) am Bilanzstichtag**. Marktpreis ist der Durchschnittspreis, der sich aus dem Vergleich einer erheblichen Anzahl an dem Ort, an dem die Gesellschaft ihre Waren einzukaufen oder abzusetzen pflegt, am Abschlussstichtag über Waren und Wertpapiere der betreffenden Art und Güte geschlossener Kaufverträge ergibt.<sup>122</sup>
- 196 § 253 IV 1 HGB verlangt nicht den Ansatz des Börsen- oder Marktpreises, sondern des Wertes, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt, d. h. diese Werte sind entweder um Anschaffungsnebenkosten zu erhöhen oder um Verkaufsspesen zu vermindern. Marktpreise sind entweder vom **Beschaffungsmarkt** oder vom **Absatzmarkt** abzuleiten. Der Beschaffungsmarkt kommt in Frage für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für Halb- und Fertigfabrikate, für die Fremdbe-

<sup>122</sup> MüKoHGB/*Ballwieser* § 253 Rn. 57 ff.

zug möglich wäre. Ausgangswert sind die Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag, zuzüglich angemessener Nebenkosten. Der Absatzmarkt ist maßgeblich für Halb- und Fertigfabrikate, sowie für den Überbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Es erfolgt eine verlustfreie Bewertung, d.h. vom erwarteten Preis am Absatzmarkt sind alle noch bis zum Absatz anfallenden Aufwendungen abzusetzen. Ist der sich ergebende Wert niedriger als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so ist der niedrigere Wert anzusetzen, da der am Stichtag erzielbare Preis die höheren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der bis zum Verkauf noch anfallenden Aufwendungen nicht voll deckt, also ein Verlust zu erwarten ist, der nach dem Imparitätsprinzip bereits berücksichtigt werden muss, bevor er durch Umsatz in Erscheinung getreten ist.

**ee) Am Bilanzstichtag beizulegender Wert**

Der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegende Wert (§ 253 IV 2 HGB), der dann zu ermitteln ist, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht existiert, und der dann anzusetzen ist, wenn er unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt, ist bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen vom Beschaffungsmarkt abzuleiten. Dabei ist von den **Wiederbeschaffungskosten** auszugehen, wenn es sich um Vermögensgegenstände handelt, die im Betrieb noch verwendet werden können. Die Wiederbeschaffungskosten dürfen angemessene Nebenkosten enthalten. 197

Handelt es sich um Rohstoffe, deren Verwendbarkeit im Betrieb eingeschränkt ist, so erfordert das Prinzip kaufmännischer Vorsicht die Vornahme von Abschlägen (sog. **Gängigkeitsabschreibung**). Sind die Rohstoffe usw. überhaupt nicht mehr verwendbar, so kommt als Bewertungsmaßstab nur der vom Absatzmarkt abgeleitete Verkaufspreis (evtl. Schrottpreis) abzüglich aller bis zum Verkauf noch anfallenden Aufwendungen in Frage. Entscheidend für die Bewertung ist also nicht die Art der Vermögensgegenstände, sondern der Grad ihrer Verwendbarkeit für den Betrieb. 198

Bei **Halbfabrikaten, Fertigfabrikaten und Waren, für die kein Börsen- oder Marktpreis besteht** oder deren Absatzpreise am Markt gesunken sind, muss die Bewertung nach den Verhältnissen am Absatzmarkt erfolgen. Es ist eine verlustfreie Bewertung vorzunehmen, d.h. Ausgangspunkt ist der vorsichtig geschätzte Verkaufserlös, der um alle bis zum Verkauf noch anfallenden Aufwendungen zu kürzen ist. Es erfolgt also eine retrograde Bewertung. Bei Fertigfabrikaten und Waren handelt es sich dabei vor allem um Erlösschmälerungen, Verpackungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten. Zu den zu berücksichtigenden Kosten zählen auch Kapitaldienstkosten, d.h. entstandene Zinsverluste hinzu, wenn die Wirtschaftsgüter voraussichtlich für längere Zeit nicht abgesetzt werden können. 199

**Beispiel:**

Lagerbestand am 31.12.2018	10.000 Stück
Bisherige Herstellungskosten	12 €/Stück
Voraussichtlicher Verkaufspreis	14 €/Stück
Erlösschmälerungen (Garantieaufwand)	3 % vom Verkaufspreis
Kosten für Verpackung und Fracht	0,60 €/Stück
Noch anfallende Verwaltungskosten	2 % vom Verkaufspreis
Noch anfallende Herstellungskosten	1,70 €/Stück

200

Würde man die Bestände an Halbfabrikaten zu Herstellungskosten bewerten, gelangte man zu einem Wertansatz von  $12 \text{ €/Stück} \times 10.000 \text{ Stück} = 120.000 \text{ €}$ . Bei verlustfreier Bewertung dagegen ergibt sich folgender Wertansatz:

Voraussichtlicher Verkaufserlös	140.000 €
- Erlösschmälerungen	4.200 €
- Verpackungs- und Frachtkosten	6.000 €
- Verwaltungskosten	2.800 €
- zusätzliche Herstellungskosten	17.000 €
Wertansatz bei verlustfreier Bewertung	110.000 €

#### ff) Beizulegender Zeitwert

- 201 In einem engen Zusammenhang mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden Wert steht der sog. beizulegende Zeitwert (*fair value*). Dabei handelt es sich um ein vor allem aus dem anglo-amerikanischen Raum stammendes Bewertungskonzept, das nicht auf historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten abstellt, sondern versucht, die jeweiligen Vermögensgegenstände zu ihrem tatsächlichen, aktuellen Wert abzubilden.
- 202 Der beizulegende Zeitwert wird durch § 255 IV 1 HGB dem **Marktpreis** gleichgestellt. Dabei legt sich § 255 IV 1 HGB nicht auf einen bestimmten Markt wie etwa § 253 IV HGB fest. Dennoch kann nicht jeder Markt für den beizulegenden Zeitwert herangezogen werden. In Betracht kommen nur aktive Märkte, die einen Gleichgewichtspreis herbeiführen können und die für den Bilanzierenden auch tatsächlich erreichbar sind.<sup>123</sup> Soweit ein aktiver Markt nicht besteht, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen (§ 255 IV 2 HGB). In Betracht kommen dabei etwa Vergleichswert- oder Multiplikatormethoden. Wenn schließlich eine Bestimmung weder nach § 255 IV 1 HGB noch nach § 255 IV 2 HGB möglich ist, müssen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Bewertung herangezogen werden (§ 255 IV 3 HGB), wobei bei der Folgebewertung auf den zuletzt ermittelten beizulegenden Zeitwert abzustellen ist (§ 255 IV 4 HGB).

#### gg) Zugangsbewertung von Forderungen

- 203 Für Forderungen besteht grundsätzlich eine Aktivierungspflicht (→ Rn. 100 ff.). Allerdings gibt es **keine besonderen Vorschriften** über die Bewertung von Forderungen.<sup>124</sup> Es gelten je nachdem, ob die Forderungen zum Anlage- oder zum Umlaufvermögen gehören, die allgemeinen Bewertungsgrundsätze. In der Steuerbilanz sind alle Forderungen mit den Anschaffungskosten, dem niedrigeren Teilwert oder einem Zwischenwert anzusetzen.
- 204 Als Anschaffungskosten einer **Forderung aus Warenlieferungen** gilt der volle Rechnungsbetrag der Lieferung, d. h. einschließlich der im Rechnungsbetrag enthaltenen Umsatzsteuer. Auf diesen Betrag lautet die Forderung des Lieferanten. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Umsatzerlöse abzüglich der Umsatzsteuer auszuweisen. Zu den Anschaffungskosten

<sup>123</sup> Dazu Petersen/Zwirner BilMoG/Künkele/Koss 433, 446.

<sup>124</sup> Bewertungsgrundsätze sieht § 253 I 2 HGB nur für den umgekehrten Fall vor, dass also jemand eine Forderung gegen den Bilanzierenden hat, letzterer also eine Verbindlichkeit ausweisen muss (→ Rn. 146 f.).

von Warenforderungen zählt auch der Gewinnaufschlag. Der Gewinn wird in dem Augenblick realisiert, in dem die Lieferung erfolgt ist, und nicht erst beim Zahlungseingang.

Werden Forderungen **uneinbringlich oder zweifelhaft**, so sind sie abzuschreiben 205 bzw. mit dem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Nach geltendem Bilanzrecht ergibt sich die Verpflichtung zu einem entsprechend niedrigeren Wertansatz einerseits aus der Vorschrift des § 252 I Nr. 4 HGB, nach der alle vorhersehbaren Risiken und Verluste zu berücksichtigen sind, andererseits aus den Bewertungsvorschriften des § 253 HGB. Danach sind Forderungen des Umlaufvermögens nach dem Niederwertprinzip zu bewerten, d. h. wenn der Wert, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, unter den Anschaffungskosten liegt, so muss der niedrigere Wert angesetzt werden (§ 253 III 2 HGB). Außerdem darf ein niedrigerer Wert angesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Wertansatz in der nächsten Zukunft aufgrund von Wertschwankungen geändert werden muss (§ 253 III 3 HGB).

Das Prinzip der Einzelbewertung gilt auch bei der Bewertung von Forderungen, 206 d. h. grundsätzlich ist jede Forderung einzeln zu bewerten. Es ist in der Handelsbilanz jedoch üblich, bei einem größeren Bestand an Forderungen aus Warenlieferungen aus Gründen kaufmännischer Vorsicht eine **Sammelbewertung** (Pauschalbewertung) durch Ansatz einer Pauschalwertberichtigung für das allgemeine Ausfallrisiko vorzunehmen, da in dem Gesamtbestand der ausgewiesenen Forderungen ein gewisser Prozentsatz an zweifelhaften Forderungen enthalten sein kann. Die Höhe einer solchen Pauschalwertberichtigung kann nur geschätzt werden.

Natürlich kommt neben der **Pauschalwertberichtigung** einer gleichartigen Gruppe 207 von Forderungen auch die den besonderen Verhältnissen des Schuldners Rechnung tragende Einzelwertberichtigung in Frage (sog. gemischtes Verfahren). Eine bestimmte Forderung kann aber nur nach einer der beiden Methoden berücksichtigt werden. Wurde der Wertansatz einer Forderung auf Grundlage der Einzelbewertung berichtigt, so muss diese Forderung aus dem Bestand der mittels Pauschalwertberichtigung bewerteten Forderungen ausscheiden.

### c) Zugangsbewertung von Passiva

Die Bewertung für die Passiva (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unterliegt 208 grundsätzlich einer anderen Problematik als bei den Vermögensgegenständen, da der Bilanzierende immer vom **schlechtesten Fall** ausgeht und bei Verbindlichkeiten und Rückstellungen eine tatsächliche Inanspruchnahme annimmt. Auch wenn somit die Bewertungsproblematik deutlich einfacher ausfällt, können auch bei den Verbindlichkeiten und Rückstellungen Zweifelsfragen auftreten.

#### aa) Verbindlichkeiten

Als Grundregel sieht § 253 I 2 HGB vor, dass Verbindlichkeiten zu ihrem **Erfüllungsbeitrag** anzusetzen sind. Dabei muss der Bilanzierende nicht nur den Nennwert, sondern auch sicher zu leistende Nebenkosten bereits berücksichtigen. Dies gilt vor allem für Zinsen und andere Einflüsse auf den tatsächlich von dem Bilanzierenden zu zahlenden Betrag.<sup>125</sup> 209

#### bb) Rückstellungen

Rückstellungen sind grundsätzlich in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer 210 Beurteilung notwendigen **Erfüllungsbetrages** anzusetzen. Insofern bedarf es also

<sup>125</sup> Vgl. etwa MüKoHGB/*Ballwieser* § 253 Rn. 68.

einer Schätzung des Bilanzierenden, in welcher Höhe eine Inanspruchnahme droht. Dabei muss der Bilanzierende auch zu erwartende Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigen.

- 211 Insofern muss der Bilanzierende oftmals auf **statistische Wahrscheinlichkeiten** zurückgreifen. Dies kann etwa für die Frage eine Rolle spielen, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme des Bilanzierenden wegen des Vertriebs eines mangelhaften Produktes droht. Dabei muss der Bilanzierende auch eine stetige Anpassung in den Folgejahren vornehmen, wenn er etwa neue Informationen erhalten hat, die eine Bestimmung der voraussichtlichen Inanspruchnahme genauer zulässt. Haben sich also etwa bei einem bestimmten Produkt deutlich mehr Mängel gezeigt, als dies üblicherweise der Fall ist, müssen die Rückstellungen entsprechend erhöht werden.
- 212 Die für die Bewertung der Rückstellungen notwendigen **Schätzungen** durch den Bilanzierenden können oftmals weit in die Zukunft reichen. Je weiter ein Ereignis entfernt ist, desto mehr besteht dann für den Bilanzierenden die Möglichkeit der Manipulation, da eine Forderung zu einem bestimmten Nennbetrag, die in zehn Jahren zahlbar ist, zum Bilanzstichtag einen deutlich geringeren Wert hat, da die für die Erfüllung der Forderung notwendigen Mittel bis zum Eintritt des Ereignisses angelegt werden können. Aus diesem Grund sieht § 253 II 1 HGB nunmehr vor, dass Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen sind. Damit soll der Tageswert der Rückstellung zum Bilanzstichtag abgebildet und die Manipulationsmöglichkeiten für die Bilanzierenden eingeschränkt werden.<sup>126</sup>

#### cc) Altersvorsorgeverpflichtungen

- 213 Eine besondere Problematik stellen schließlich die Altersvorsorgeverpflichtungen dar. Diese Verpflichtungen machen insbesondere bei älteren Unternehmen oftmals einen **Großteil der (künftigen) Verbindlichkeiten** aus, die sich freilich oftmals erst nach mehreren Jahrzehnten auswirken. Hinsichtlich der Bewertung dieser Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen sieht § 253 II 2 HGB nunmehr vor, dass auch diese Rückstellungen abzuzinsen sind, wobei ein durchschnittlicher Marktzinssatz anzusetzen ist. Dieser Zinssatz wird von der Bundesbank monatlich bekanntgegeben (§ 253 II 4 HGB). Darüber hinaus müssen bei der Berechnung der entsprechenden Rückstellungen auch etwaige Lohn-, Gehalts- oder Rentensteigerungen berücksichtigt werden, soweit für diese objektive Anhaltspunkte vorliegen.
- 214 Eine weitere Besonderheit besteht bei den Altersvorsorgeverpflichtungen für den Fall, dass sich deren Höhe ausschließlich an dem beizulegenden **Zeitwert von Wertpapieren** des Anlagevermögens orientiert. In diesem Fall hat der Bilanzierende also zur Erfüllung der Altersvorsorgeverpflichtungen bestimmte Wertpapiere erworben bzw. als Anlagevermögen ausgewiesen. Bei Zugrundelegung der allgemeinen Bewertungsregelungen würde sich ein Kursverlust dieser Wertpapiere des Anlagevermögens unmittelbar bilanziell nachteilhaft auswirken, da die Abwertung zwar bei den Aktiva vorgenommen werden müsste, bei den Altersvorsorgeverpflichtungen eine Korrektur nur dann vorgenommen werden könnte, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Abwertung dauerhaft ist. Um diesen Effekt zu vermeiden, sieht § 253 I 3 HGB nunmehr vor, dass sich die Rückstellungen in ihrer Höhe an dem beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere des Anlagevermögens orientieren müssen. Sofern dieser beizulegende Zeitwert allerdings unter den dem Bilanzierenden garantierten Mindestbetrag sinkt, müssen die Rückstellungen in Höhe des garantierten Mindestbetrages ausgewiesen werden (§ 253 I 3 HGB).

<sup>126</sup> Vgl. dazu Petersen/Zwirner BilMoG/Brösel/Mindermann 405, 416.